

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährl. 24 fr.; Inserations-Gebühr die Zeile 1 1/2 fr.

Nro. 28.

Montag den 6. März

1848.

G m ü n d, am 4. März 1848.

Seine Majestät der König

ließ durch das königliche Oberamt dem Stadtrath und Bürger-Ausschuß heute nachstehendes Manifest eröffnen:

W ü r t t e m b e r g e r !

Die großen Weltbegebenheiten, deren Wirkungen für unser Land, sowie für unser großes gemeinschaftliches Vaterland noch nicht zu übersehen sind, haben die größte Aufregung hervor gebracht. In diesem entscheidenden großen Augenblick spricht euer König zu Seinem treuen Volk. Bewährt auch jetzt wieder euren ächt deutschen Charakter, fest in dem Vertrauen in die göttliche Vorsehung, deren Allmacht und Weisheit das Schicksal der Völker lenkt, treu gegen eure Regierung und Verfassung, die eure Rechte und Eigenthum beschützt; Ruhe, Ordnung und Gehorsam vor dem Gesetz ist die heiligste und nothwendigste Pflicht. Reichen wir unsern deutschen Brüdern die Hand; wo unserm Vaterland Gefahr droht, werdet ihr Mich an eurer Spitze sehen. Segen unserem Vaterland, Heil und Ruhm für ganz Deutschland!

Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Censur.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Betreff der Verhältnisse der Presse nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths beschlossen, und verordnen hienmit:

- §. 1. Die durch die Verordnung vom 1. Oktober 1819. eingeführte Censur ist aufgehoben.
- §. 2. In Folge hievon treten, bis ein die Verhältnisse der Presse regelnder Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung erfolgt, sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Presse-Freiheit vom 30. Januar 1817. wieder in Wirksamkeit.
- §. 3. Ueber einstweilige Einführung eines abgekürzten, öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Presssachen soll den Ständen demnächst eine Vorlage gemacht werden.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart den 4. März 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements: Prieser. Auf Befehl des Königs,
Der Minister der auswärt. Angelegenb.: Veroldingen. für den Staats-Sekretär,
Der Minister des Innern: Schläher. der Geheime-Legationsrath: Maucleer.

Nachdem diese K. Verordnung erschienen ist, findet man sich veranlaßt, das Gesetz über

die Pressfreiheit, auf welches sich hierin bezogen wird, in Nachstehendem zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Am 4. März 1848.

Königl. Oberamt Gmünd. — Königl. Oberamt Welzheim.

Gesetz über die Pressfreiheit;

d. d. 30 Janr. 1817.

W i l h e l m 2c. 2c. 2c.

Wir haben, um der freien Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck, keine andere Schranken, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten, entgegenzusetzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes beschloffen, und verordnen hierdurch:

§. 1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdies Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesezten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit, wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine bößliche Absicht des Schriftstellers verräth, andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats-Verfassungen überhaupt, und die Landes-Verfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verboten sind, so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widerseztlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; ebenso

§. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staats-Oberhaupt's, seiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besondern Schutze der Regierung stehen dieffalls die Staatsdiener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatfachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen.

§. 9. Auch darf, bei scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staats-Diener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermassen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landes-Regierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegs-Zeiten, eine Censur, jedoch nur auf Dauer der außerordentlichen Umständen, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.

§. 12. Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten sein, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Pressfreiheit beschränkenden Verordnungen unterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3—9 sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen

der beleidigten Majestät, Widersezlichkeit gegen die Ehrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höhern oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

§. 14. Staatsdiener, welche gegen das Gebot §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geld-Arrest-Festungs-Strafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienst-Entsetzung gesteigert werden können, bestraft.

§. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen oder Handels-Firma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bei Strafe von 30 Reichsthalern vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bei gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies ist die Polizeibehörde verpflichtet, eine solche Schrift, bei der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen, und der für Regiminal-Gegenstände niedergesezten Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studiren niedergesezte Central-Stelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Frei-Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern.

§. 18. Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justiz-Behörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bei Uebernahme des Verlags oder Druckes, dieß thun zu können, in den Stand sezen müssen. Können, oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift.

§. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine böshafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bösen Vorsazes sind die Drucker als Mithurheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen.

§. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vorsazes, sondern auch wegen Nachlässigkeit nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im ersten Fall immer geringer, als die Verfasser zu strafen.

§. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, namentlich die Redakteurs von Zeitschriften, werden wegen Gesezwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpöse Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

§. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussezungen, auch die Verleger und Drucker, sind neben der Strafe den durch den Druck Beschädigten zum Schadenersaze und zur Genugthuung, welche vor dem Civilrichter auszuführen ist, verbunden.

§. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verlaufen, ohne daß sie bei einem etwa gesezwidrigen Inhalt derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen und deßhalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden oder b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesezwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist. Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser, noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staatsverhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen außer diesem Wege zukommenden Schriften vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu sein sich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeistrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesezwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25. Landrämer und Hausirer dürfen bei Strafe von 5 Rthlr. mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

§. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesezwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen sein, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Rthlr., und im Wiederholungsfalle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugesendeten, für gesezwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingefendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justizbehörde zugezogen, so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bogen geholfen werden.

§. 27. Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen und das Strafserkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der Polizei, sondern allein von den Kriminalbehörden erfolgen; hingegen hat jede Oberpolizeibehörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Geseze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminalbehörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28. Das Obergensurkollegium und die Anstalt der Bücherfiskale ist aufgehoben.

§. 29. Die polizeiliche Centralaufsicht über das gesammte Bücherwesen fällt der für Regiminalsachen bestehenden Behörde anheim, namentlich a) alle gemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenstände; b) die Aufsicht über die Beobachtung der die Bücherzirkulation betreffenden Gesetze; c) die Concessionserteilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lesebibliotheken etc. d) Privilegien gegen den Büchernachdruck etc.

G m ü n d.
(Verbot des Holzlesens der Wohnsteuer.)

Stadt- und Stiftungsräthlichem Beschlusse gemäß, soll für die Zukunft den hier nicht bürgerlich ansässigen Personen (Wohnsteuern) das Holzlesen in den Stadt- und Stiftungs-Waldungen nicht mehr gestattet sein, was hiemit mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das Forstschutpersonal angewiesen ist, die gegen diese Anordnung Handelnden zur Anzeige zu bringen, um sonach gegen dieselben strafend einschreiten zu können.

Den 23. Februar 1848.

Im Auftrag des
Stadt- und Stiftungs-
Raths:
Stadtschultheißen-Amt.
Steinhäuser.

G m ü n d.
(Beleuchtung von Fuhrwerken zur Nachtzeit.)

Eine allgemein bekannte Anordnung ist es, daß jeder Hausbesitzer, er mag Gastwirth, Frachtfahrer oder Lohndröster, oder sonst ein Private sein, dafür Sorge zu tragen hat, daß ein Wagen, der über Nacht in den Straßen oder auch Nebengassen stehen bleibt, die ganze Nacht über mit einer brennenden Laterne behängt, daß so mit das Vorbringen, als sei dieses Gebot nur bis zur Polizeistunde beschränkt, unbeachtet gelassen werden muß. Die Wagen müssen auch dann beleuchtet sein, wenn die Straßenlaternen angezündet sind, und sich ganz in der Nähe derselben befinden.

Ebenso wird noch bemerkt, daß die Dienstherrschaft für die Nachlässigkeit ihrer Dienstboten auch hier einzustehen hat. Es wird daher diese Anordnung mit dem Anfügen abermals eingeschärft, daß der Dawiderhandelnde das erste mal mit 1 fl. 30 kr. und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt, und die Einhaltung

dieser Verordnung strenge gehandhabt werden wird.

Den 25. Febr. 1848.

Stadtschultheißen-Amt.
Steinhäuser.

N i c h t r u t h,
Gemeindebezirks Welzheim.
(Liegenschafts-Verkauf.)

Da bei dem auf den 15. Jan. ds. J8. ausgeschrieben gewesenen Verkaufe des Hofguts der Bauer Michael Schurr'schen Eheleute in Nichtsruth ein Liebhaber sich nicht gezeigt hat, so werden jene Realitäten, bestehend in

- 1) der Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit aller Zugehör, an der Weilerstraße;
- 2) der Hälfte an einer zweibarnigten Scheuer dabei, und
- 3) 14 1/2 Morg. Feld an Aecker, Wiesen, Gärten und Waldung,

wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht.

Der Aufstreich findet im Gasthaus zur Rose hier unter obrigkeitlicher Leitung

Samstag den 18. März d. J.,
Abends 4 Uhr,

statt, und Käufer werden hiezu unter dem Anfügen eingeladen, daß das ganze Anwesen gerichtlich zu

—: 2000 fl.

taxirt ist, und auswärtige Kaufslustige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen sein müssen.

Am 14. Febr. 1848.

Stadt-Rath.

W e l z h e i m.
(Fabriks-Verkauf.)



Aus
der Gant-
Masse
des

Gottlieb
Becker, Zeugschmieds hier, wird
am

Donnerstag den 23. März d. J.,

(Hiezu zwei Beilagen.)

von Morgens 8 Uhr an,
im öffentlichen Aufstreich gegen
baar Geld verkauft:

- 1 silberne Cylinderruhr;
- verschiedene Bücher;
- Betten, Leinwand, Küchen-Geschirr, Schreinwerk, Faß- und Band-Geschirr, Allgemeiner Hausrath, Feld- und Hand-Geschirr;
- ca. 3 Eimer Obstmost;
- 1 Kub;
- Allerlei Vorrath und Küchenspeisen.

Der Verkauf findet in der Verkaufung des Becker statt.

Ferner wird bei Vornahme des Liegenschafts-Verkaufs

am 29. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auch zugleich das vorhandene Eisenwaren-Lager des ic. Becker im Ganzen zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und Käufer, Auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikatszeugnissen versehen, werden nun hiezu eingeladen.

Den 28. Februar 1848.

Stadtrath.

N e c h b e r g.
(Liegenschafts-Verkauf.)

Die in der Gantmasse des Johannes Gauder, Metzgers dahier, vorhandene Liegenschaft, — bestehend in

- einem einstöckigen Wohnhaus und Scheuer unter einem Dache zu Hinterweiler;
- 16,5 Rthn. Garten beim Haus und

28,1 Rthn. dto. daselbst, wird am

Donnerstag den 9. März 1848,

Nachmittags 2 Uhr, im gewöhnlichen Geschäftslokale zu Hinterweiler Nechberg im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu man die Kaufs-Liebhaber einladet.

Den 8. Febr. 1848.

Gemeinderath.
vdt. Schultheiß
Scherr.

V o r t r a g

gehalten im

Bürger-Verein zu Gmünd

am 4. März 1848.

von

Eduard Forster.



**„Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht,
Vor dem freien Menschen erzittert nicht!“**

(Schiller.)

Als Einleitung zu meinem Vortrage erlaube ich mir, demselben wenige Worte vorangehen zu lassen, um Solchen, die etwa den früheren Gang der Begebenheiten in Frankreich nicht aufmerksam verfolgt haben, diejenige Motive mitzutheilen, die zunächst und eigentlich den Anstoß zu dem gewaltsamen Umschwung der Dinge in Frankreich gegeben haben.

Die Französische, nach der Juli-Revolution von 1830. entworfene Verfassungs-Urkunde bestimmt durch das Wahlgesetz vom 19. April 1831., daß nur derjenige, der 500 Fres. jährliche Steuer zahlt, als Abgeordneter gewählt werden kann, und nur der, welcher 300 Fres. zahlt, als Wähler aktives Recht hat. Dieses Wahlgesetz gab seit seinem Entstehen vielen Anlaß zu Unzufriedenheit und die Dringlichkeit einer Reform in diesem Punkt ließ sich unter der Nation stets lauter hören. Die von den Ministerien in ihrer Mehrzahl erkaufte und bestochene Deputirten-Kammer aber wies dieses Verlangen nach gesetzlicher Reform stets zurück und der für die Reform sprechenden Minderheit in der Kammer war es auf diese Weise nicht möglich, eine Verbesserung des Wahlgesetzes auf gesetzlichem Wege zu Stande zu bringen.

Diese Minderheit suchte nun in verschiedenen Theilen des Landes öffentliche Kundgebungen zu veranstalten, welche durch ihr moralisches Gewicht und die sich laut aussprechende Stimme der Nation die Regierung veranlassen sollten, endlich doch noch dem so allgemein gestellten Verlangen sich anzuschließen und ein neues Wahlgesetz der Kammer vorzulegen. Die letzte und bedeutendste Kundgebung dieser Richtung sollte den

22. Februar in der Hauptstadt Paris stattfinden. Die größte Zahl der Oppositions-Abgeordneten hatte sich hierzu vereinigt und alle der Reform ergebenen Bürger zur Theilnahme an der Manifestation eingeladen. Das Ministerium Guizot aber, den Eindruck dieser öffentlichen Kundgebung fürchtend, greift zu einer Gewalt-Maßregel, nimmt mittelst einer Ordonnanz den Franzosen das ihnen verfassungsmäßig zustehende Recht öffentlicher Versammlungen und verbietet die Kundgebung mit der Bemerkung, daß, wollte man dennoch darauf beharren, nicht nur die aus etwa 30,000 Mann bestehende Besatzung der Hauptstadt, sondern noch weitere vor den Thoren von Paris stehende 60,000 Soldaten zu kräftiger Unterdrückung derselben bereit stehen.

Die Opposition nahm in Folge dieses Verbots die Aufforderung zur Versammlung zurück und beschloß, die Rechte der Nation auf dem Wege des Gesetzes weiter zu verteidigen.

Das Volk von Paris aber, durch das Verbot der Versammlung im Innersten verletzt, durch die Drohung der sich auf die Macht ihrer Bajonette stützenden Regierung auf's höchste gereizt, beginnt den Kampf und die Erfolge desselben liegen in den neuesten Zeitungen vor unsern Augen.

Ich gehe nun zu dem weiteren Inhalte meines Vortrags über:

Der Schalttag des Jahres 1848., der 24. Febr., dieser bloß eingeschobene, nur alle 4 Jahre wiederkehrende, gleichsam der Reihe der gewöhnlichen Tage nicht angehörende Zeit-Abschnitt, — hat sich bei seinem letzten Erscheinen ein Denkmal in der Weltgeschichte

gesezt, das niemals mehr aus dem Gesichtskreise auch der spätesten Nachwelt verschwinden wird!

Das Volk von Paris hat an dem dem Schalttage vorangehenden Tage es gewagt, an den Grundsäulen seiner staatlichen Einrichtungen mit kraftvollem Arme zu rütteln und den zwar von dem Volke im Jahr 1830. selbst errichteten, aber innerhalb eines Zeitraums von 18 Jahren durch eine mächtige, alle Quellen des Staats beherrschende, glänzende Aristokratie begründeten, und noch vor 12 Tagen durch mehr denn 100,000 Bajonette beschützten Thron des sogenannten „Bürgerkönigs“ anzugreifen. Der Kampf, den es zu beginnen wagte, war ein verzweifelter, denn die Hülfquellen der Regierung zu Unterdrückung eines Aufstandes können in Betracht ihrer intellektuellen Macht, der enormen Staatsmittel, der Masse der die Hauptstadt umringenden Militär-Macht und der mit fürchterlicher Zerstörung drohenden Pariser Festungswerke in der That riesenhaft genannt werden. Der ritterliche Franzose aber, der das geringste seiner politischen Rechte mit glühender Liebe in seinem Busen wahr, der jedes dieser Rechte höher achtet, als sein Leben, der mit feuriger Begeisterung Jeden seiner Brüder, welcher sich etwa der fälteren Betrachtung oder der Zaghaftigkeit überlassen wollte, durch hingebendes Vorangehen mitreißt; — dieser für die Freiheit seiner Nation glühende Charakter erblickt in der Größe der Gefahr und in dem hohen Würfe des Kampfspiels nur um so mehr Aufforderung zu kühnem Angriffe. Umringt von der augenscheinlichsten Gefahr des Untertiegens, unternimmt die hochherzige Bevölkerung der französischen Hauptstadt den Unheil drohenden Kampf, trägt ihn von Ort zu Ort mit heldenmüthiger Entschlossenheit und feiert am Ende, nachdem zahlreiche Opfer Blut und Leben hingegeben, einen Sieg, der zwei Tage vorher nicht unter das Reich der Möglichkeit gehört hätte — der aber jetzt das mit unendlicher Mühe, mit schwerer Sorge und mit allen Bemühungen diplomatischer Kunst aufgeführte Gebäude des französischen Thrones an seinen Grundfesten erfaßt, zu Boden wirft und mit einer Kraft zernichtet, die alle Staaten Europas durch gewaltigen Anstoß erschüttert! Der Preis des Sieges ist die verwirklichte große Idee der Republik, und es kann und muß uns Allen, ebenso sehr wie den Franzosen selbst, daran gelegen sein, daß sie ihre neuen Staats-Einrichtungen dem Wohle ihrer Nation anpassend begründen und für die Dauer in's Leben führen. Hievon, und nur allein hievon, wie die französische Nation die Früchte ihres Sieges in Ruhe zu benützen wissen wird, hängt auch für uns die nationale, ruhige Entwicklung, oder im andern Falle Gefahr und Verderben drohende Kriegs-Erschütterung ab.

Was wir bis heute erfahren, steht das Pariser Volk — furchtbar und unerhörtlich im Kampfe um seine Freiheit — unerbittlich gegen die, die das Heilige des Kampfes durch Plündern und Stehlen zu entweihen wagten — veröhnt und gutmüthig gegen seine erbittertesten Feinde nach beendtem Kampfe — wie ein höheres Ideal vor unsern Augen, und wenn wir, abgesehen von politischen Ansichten, mit Geist,

Herz und Gemüth diese großen Thaten betrachten, so ist unwillkürliche Bewunderung unser erstes Gefühl! Bedenken wir aber, es sei möglich und wahrscheinlich, daß das in Paris vergossene Blut auch für unsere deutschen Lande, als Morgenröthe der Freiheit, die Nebel der Reaktion verschende, so muß neben der Bewunderung noch ein höheres Gefühl für unsere westlichen Nachbarn sich in uns entfalten.

Meine Sprache legt klar vor Augen, daß ich nicht zu den Franzosenfressern gehöre! Die Folge des Vortrags soll davon handeln, wie wir uns, als Nachbar-Nation der Franzosen, in der jetzt bevorstehenden kritischen Zeit, im bürgerlichen Kreise, meiner Ansicht nach, zu halten haben werden.

Vor Allem halte ich für passend, daß die bisherige Stille und Theilnahmslosigkeit für alles öffentliche Leben, besonders in höherer, nationaler Beziehung nicht mit Einem Male in ein ungemessenes, oft unüberlegtes Lautwerden über öffentliche Zustände übergehe, und diese Mahnung möchte ich besonders an jugendliche Männer ergehen lassen, die, von dem Geiste, der über den Rhein herüberweht, im Innersten ergriffen, gar gerne zu Aeußerungen und Annahme von Grundsätzen sich verleiten lassen, welche, im wallenden Strome der Begeisterung ohne böse Absicht ergriffen, gar leicht zu Mißverständnissen und bedauerlichen Folgen Veranlassung werden können. Vergessen wir ja nicht, daß das Württembergische Straf-Gesetzbuch über unsern Häuptern schwebt, und daß irgend eine in der Wallung des Augenblicks entschlüpfte Aeußerung, wäre sie auch nicht böse gemeint, oft erst in späterer Zeit drohende Verlegenheit herbeiführen kann. Deshalb seyen wir vorsichtig und machen wir uns zum Grundfaz, stets nur vorher überlegte Ansichten auszusprechen und zu bedenken, daß nicht vorlautes Sprechen, sondern zeitgemäßes Schweigen und entschiedenes Handeln im Augenblick der Gefahr des deutschen Mannes Streben sein soll.

Die Ereignisse in Frankreich haben die natürliche Folge, daß manches bewegte, für politische Freiheit pochende Herz eine direkte Einmischung Frankreichs in unsere innere Angelegenheiten herbei wünscht, und gar mancher glaubt, es könnte hiedurch eine schnellere Entwicklung der Verhältnisse bezweckt werden. Die Geschichte aber, und die Erfahrungen aller Zeiten lehren uns das Gegentheil.

Der Eingang meines Vortrags mag zur Genüge beweisen, wie sehr ich die Thatkraft, das Nationalgefühl, die Tapferkeit und den Edelmuth des Franzosen zu achten weiß und wie es zu wünschen wäre, daß in diesen Eigenschaften wir immer mehr ihnen gleichkommen möchten. Ferne sei von uns, dem Franzosen uns feindlich gegenüberzustellen und wie es so häufig zu geschehen pflegt, eine Franzosenfresser-Miene anzunehmen, die immerhin doch nur eine Faust im Sack bleibt. Unsere Regierungen werden einen feindlichen Einfall in Frankreich wohl nicht versuchen und es ist nicht zu erwarten, daß der jungen Republik, so lange sie sich in ihrem Innern ruhig zu entwickeln und

zu befestigen sucht, von Seite der deutschen Fürsten Hindernisse bereitet werden könnten. Im Falle dieses Versuches aber, den übrigens die Stimmung des deutschen Volkes wohl kaum möglich machen würde, — werden die Franzosen mit kraftvoller Einheit zusammenstehen und ihn aufs entschiedenste zurückweisen. Dieselbe Rational-Einheit nun, die Frankreich kräftigt und stärkt, dieselbe Einheit nehmen wir auch für Deutschland in Anspruch und nimmermehr dürfen wir dulden, daß auch nur Einbewaffneter Franzose den Fuß über Deutschlands Grenzen setze. Ein Einschreiten Frankreichs in unsere innere Angelegenheiten könnte nur neues Elend über unser schönes Deutschland bringen, würde die National-Einheit durch Abreißen einzelner Stämme zur Unmöglichkeit machen und das hohe Ziel, das wir mit Gotteshülfe nun bald zu erreichen hoffen, uns unter dem Scheine aufgedrungener Freiheit in weite Ferne hinausdrücken.

Niemals wird ein geistig und körperlich wohl begabter Mann, wenn auch in vorübergehender Verlegenheit sich befindend, einem Zweiten um augenblickliche Hülfe die Unabhängigkeit seines Innern und seiner geistigen Entwicklung verkaufen; — im gleichen Fall befindet sich Deutschland; es ist während eines beträchtlichen Zeitraums seiner neueren Geschichte zwar gebeugt, gedrückt und an vielen Gliedern geknebelt, aber der geistige Reichtum, der von jeher seine Geschichte umwebte, die rüstige Kraft, das innere Leben, die Deutschlands einzelnen Stämmen noch nicht entschwunden sind, sie werden ihm diejenige Stelle in der Reihe der Nationen anweisen, die es früher schon inne hatte und die es vielleicht in naher Zukunft wieder zu erringen wissen wird. „Hilf Dir selbst, so wird Dir Gott helfen“ soll jedes deutschen Patrioten Wahlpruch sein und unter keinen Umständen dulde man eine fremde Einmischung, die uns immerhin nur Erniedrigung bringen kann, selbst wenn sie unter dem Duvier von Freundeshülfe gebracht werden wollte.

Ein freundschaftliches Verhältniß zwischen beiden Nationen ist, wenn immer möglich, stets zu pflegen und nehmen wir namentlich gegenüber den Franzosen das Sprüchwort zu Herzen:

„Prüfet Alles und das Gute behaltet!“

Wenn ich verbin sagte, daß Deutschland geistige Kraft und inneres Leben genug besitze, um seine Zukunft sich selbst bilden zu können, so dürfen wir nicht verschweigen, daß auch in seinen staatlichen Einrichtungen selbst die Mittel zu finden sind, um gerade durch diese, auf gesetzlichem Wege, die Straße zu bahnen, auf der es sich fortzubewegen hat, um an das große Ziel der Einheit zu gelangen, das den deutschen Stämmen aus nicht zu weiter Ferne entgegenstrahlt.

Die nach uralten deutschen Reichsgesetzen und geschichtlich und rechtlich gehörenden und

in den meisten neueren Separat-Verfassungen buchstäblich enthaltenen Bestimmungen für Pressfreiheit, Bürgerbewaffnung u. die wir, obgleich nach einer viele Jahre dauernden Verweigerung von Seite der Regierungen, im augenblicklichen Drang der Umstände endlich wieder ans Licht des Tages treten sehen, begrüßen wir mit begeisteter Freude, — wir begrüßen sie nicht wie fremdartige Erscheinungen, sondern wie wiedergefundene, leider durch fremde, blutgefärbte Hand uns für den Augenblick errungene Kleinode, deren Werth wir jetzt nur um so höher zu schätzen wissen. Auf diesen wollen wir fortbauen, das Streben nach deutscher Volks-Vertretung nimmermehr aus den Augen lassen, und diese Errungenschaft, die uns bei kräftigem unterschiedenem und männlichen Beharren niemals kann vorenthalten werden, als Grundsäule zu dem großen Gebäude deutscher Kraft und Einigkeit benützen!

Nun und nimmer aber werden wir auf einem andern, als auf dem Weg der Ordnung und des Gesetzes unser Ziel erreichen. Unter diesem Weg der Ordnung verstehe ich nicht den Weg der Pflege des Magens oder der Wiege gemüthlichen Schlummerns, nicht den Weg des Wedelns und Schwänzeln, den wir seit Jahrzehenden so eifrig betreten haben, daß er sich bereits als breite Straße durch alle deutschen Lande zieht und daß wir in den Augen des freien Engländer und Franzosen schon längst mit dem garstigen Spottnamen einer „Bedienten-Nation“ bezeichnet sind. Unter diesem Gesichtspunkte erblicke ich besonders einen großen Theil unserer höheren und mittleren Bürger- und Beamten-Klassen. Nach Oben zu feig und kriechend, nach Unten, anmaßend und rücksichtslos — haben wir als Nation durch diesen eingeschlichenen Fehler in den kleinsten wie in den größten Verhältnissen jenes feste Zusammenhalten längst verloren, das andere Nationen zu Freiheit und Wohlstand führte. In den niederen Volkskreisen vollends erblicken wir theilweise wegen Mangel an gutem Beispiele von Oben, theilweise wegen vernachlässigter Volks-Erziehung, wegen mangelhafter gewerblicher und politischer Ausbildung, dieselben Grundfehler, nur in größerer und manigfaltigerer Weise und besonders im wirklichen Augenblicke durch ihre möglichen Folgen Furcht-erregend sich darstellend. Es sei daher von nun an jedes denkenden Mannes heilige Pflicht, diese so tief eingefressenen Rostflecken des deutschen Lebens, soviel jeder in seinem Kreise vermag, zu vertilgen und hoffen wir, daß der Geist nationalen Bewußtseins, der seit kurzer Zeit seine stärkenden Fittige wieder über der deutschen Erde schwingt, das Seinige dazu beitrage, solche Schattenseiten aus dem sonst so edeln deutschen National-Charakter zu entfernen.

Der Geist der Ordnung besteht aber darin, daß Jeder, der durch Wahlrecht und freie Meinungsäußerung dazu berufen ist, ein Glied der großen Kette zu sein, die uns durch Stärke und

Einheit in friedlicher Reform zu großem Ziele führen soll — daß Jeder unter diesen zuerst in seinem Innern als Mensch von Leidenschaften sich befreie, die des Mannes Ehre beflecken, seine innere Ruhe stören und die ihm diejenige Selbstachtung rauben, ohne welche er niemals nach Außen mit Erfolg männliche Würde zeigen kann. Nach diesem ist der nächste Punkt, daß er in seinem häuslichen Kreise zuerst diejenige Ordnung, christlichen Sinn, Sparsamkeit, Genügsamkeit und Friedensthebe herstelle und vorherrschend mache, die allein ihm seine unabhängige Stellung im bürgerlichen Leben dauerhaft sichern. Wer in diesen beiden Punkten, als im Innern freier Mann und als unbescholtener Familien-Vorstand nicht auf fester Grundlage steht, wird im öffentlichen und politischen Leben immerhin eine zweideutige und unfaubere Rolle spielen!

Maße sich ja keiner an, in politische Angelegenheiten seine Stimme zu mischen und sich als Tadler oder Verbesserer staatlicher Einrichtungen aufzuwerfen, der nicht vorher in den beiden erwähnten Punkten sich selbst von lästigen Anhängeln zu befreien wußte. Nur der ist ein freier Mann, der hierin seine Ur-Freiheit zu behaupten weiß, und Jeder Andere ist ein Sklave der Zufälle des Augenblicks — wäre er auch in der freiesten Republik der entschiedenste Republikaner! „Freie Männer“ in diesem Sinne sollen sich zusammenscharen, Hoch und Nieder, Jung und Alt, Reich und Arm, jeden Standes und Gewerbes — sie mögen vorangehen dem deutschen Volke mit Beispiel in Wort und That, und es wird sich erheben über den Schlandrian der bisherigen Zustände. Was wir wollen und was wir brauchen, um unsere so sehr im Argen liegenden deutsch-nationalen Verhältnisse zu verbessern und zu einem das Innere beglückenden, den gesunkenen Wohlstand hebenden und gegen äußere Feinde sichernden Ziele zu führen, das verlange man mit Ernst, mit männlicher Würde, mit Nachdruck und Kraft — man erbette nichts,

und nehme nichts als Gnade an.

Was man als Recht verlangen kann!

Dabei vergesse man aber ja nie die Würde, den Anstand und die Achtung, die wir Jedem schuldig sind, der als Träger der Gesetze, durch das Gesetz selbst, über dem Volke steht! Das deutsche Volk, wir Alle, wir wollen, daß das Volk von Oben herab geehret werde; ehe ein Volk aber die Achtung seiner Regierung im vollen Sinne des Wortes fordern

kann, muß es zuerst diese Achtung sich erworben haben und sie durch feste, würdige und durchaus ehrenhafte Haltung sich zu erhalten wissen. Halten wir diese Richtung fest, so steht der freie Bürger ebensosehr gegen Eingriffe der Regierung in seine Rechte und Freiheit gesichert, wie er von der andern Seite zu Förderung der nationalen Entwicklung im Sinne des Fortschritts den unzerstörbaren Wall bildet, an dem unzeitige revolutionäre Versuche überspannter Köpfe wie des Proletariats unmächtig abprallen.

Eine verhängnißvolle Zeit und schwere Gewitterwolken breiten sich über unserm Vaterlande aus; — denn nicht die Eroberungslust des westlichen Nachbars ist es zunächst, die uns Sorge machen darf. Deutschlands vereinte nationale Kraft kann immerhin einen französischen Einfall mit Erfolg zurückweisen; zudem hat uns ja die französische Revolution, die wir als den Vorboten eines Einfalls in Deutschland betrachteten, mit dieser Erwartung das Gegengift gleich selbst mitgesendet, denn das entschiedene Verlangen nach Einheit, die Erhebung der Gemüther, der neu gestählte Freiheitstrieb — die allein uns die Kraft zum Widerstande liefern, hat bloß und zunächst der Geist der Freiheit, der mit stürmischer Eile den Rhein überschritt, zur Flamme in uns angefaßt. Es ist dies zwar kein sehr ehrendes Zeugniß für unsere Zustände, aber es ist eine Wahrheit, und diese soll man auch im Eifer der Begeisterung nicht verschweigen.

Der gefährlichste Feind Deutschlands ist die Knete, die vom Norden her knallt. Oestreichs Soldateska wird, wenn Süd-Deutschlands Fürsten und Völker nach Einem Ziele streben, die Reaktion bei uns nimmermehr zu befestigen vermögen. Der Russische Coloss aber könnte unseren schönen Hoffnungen einen Niegel vorschieben, und durch einen Kampf zwischen Rußland und Frankreich würden wir, wenn nicht Deutschlands Fürsten und Völker mit vereinter Kraft jede Einmischung sowohl von Westen als von Norden zurückweisen, einer unheilbringenden Zukunft entgegengehen.

Gerade diese Aussicht auf doppelte Gefahr wird und muß Deutschlands Stämme mit gestählter Kraft zur Einheit treiben, und hoffen wir, daß der Schutzgeist unserer schönen deutschen Lande mit segnendem Auge über uns wache, daß er uns hüte vor Mißgriffen in schwerer Zeit und daß er uns stärke, einzutreten zur Zeit der Noth mit brüderlicher Eintracht zur Rettung, zur Befreiung des theuern Vaterlandes!

Meine Herren! die Würde des Bürgers, aus ihr die Kraft des Volkes und durch diese Kraft die Freiheit Deutschlands! sie leben hoch!

Beilage zu No. 28. des Boten vom Remsthal.

Spraitbach.

(Abstreichs-Accord über Bau-Arbeiten.)

Die Arbeiten über die Einrichtung des hiesigen Schul- und Rathhauses werden am Samstag den 11. März d. J., Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Abstreich verankordirt, und die Altfords-Liebhaber unter dem Anfügen dazu eingeladen, daß die etwaigen unbekannteren Liebhaber über Tüchtigkeit und Vermögen sich auszuweisen haben.

Nach dem Voranschlag betragen die

Zimmer-Arbeiten	660 fl. 59 fr.
Maurer = do.	439 fl. 20 fr.
Gyps = do.	348 fl. 51 fr.
Schreiner = do.	511 fl. 51 fr.
Schlaf = Arbeiten	169 fl. 52 fr.
Schlosser = do.	266 fl. 58 fr.
Anstreich = do.	120 fl. 20 fr.
Hafner = do.	15 fl. —
Glasmaler = do.	101 fl. 16 fr.

Gemeinderath.

vdt. Schultheiß
A. B. Abele.

Alfdorf,

D. A. Welzheim.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Dem

Eberhardt Nhlmann,
Sailer dahier,

wird im Exekutionswege zum Verkauf ausgezset:

ein zweiflochtiges Wohnhaus, eine Scheuer dabei, 18 Morgen 2 1/2 Viertel Acker, Wiesen, Garten und Wald.

Zur Verkaufs-Verhandlung ist Tagfahrt auf

Samstag den 11. März d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

festgesetzt, wozu die Liebhaber, unbekannt mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, auß hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Den 11. Febr. 1848.

Gemeinderath.

Kaisersbach.

(Pflaster-Accord.)

Die Herstellung von 40 Rth. Handpflaster an der neuen Straße durch den hiesigen Ort, wird am Freitag den 17. März 1848,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause verankordirt.

Die Meister des betreffenden Handwerks werden hiezu eingeladen.

Den 3. März 1848.

Schultheiß
Trukenmüller.

Unterschlechtbach,
Gerichtsbezirks Welzheim.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Oberamtsgerichtlicher Weisung gemäß wird das Haus und die Liegenschaft des in Gant gerathenen Schmieds

Johannes Haas von hier im öffentlichen Aufstreich verkauft, und ist zur Verkaufs-Verhandlung Dienstag der 28. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

bestimmt, wozu die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Die Verkaufs-Objekte sind:

- 1) ein zweiflochtiges Wohnhaus mit steinernem Stock, in welches mit Regierungs-Genehmigung vom 25. Febr. 1842. eine Schleifmühle mit Wasserrad errichtet werden darf;
- 2) 13 Rthn. Garten dabei,
- 3) die Hälfte an 3 Brtl. 9 3/4 Rthn. Acker im Hauhengst,
- 4) 29 1/2 Rthn. Acker auf dem Ernstberg,
- 5) 1 Morg. 9 13/16 Rthn. Acker in der obern Au.

Gemeinderath.

Mäderhof,

D. A. Alen.

(Guts-Verpachtung.)

Zufolge Anordnung des Pupillen-Senats des Gerichtshofes in Ellwangen vom 25. v. Mts. ist das hiesig Freiherrlich von Langsche — früher schon in diesen Blättern beschriebene Hofgut definitiv zu verpachten, wozu

Samstag der 11. d. M.,

Vormittags,

bestimmt wird und die Pachtliebhaber auf das Gut eingeladen werden.

Laubach, 3. März 1848.

Freiherrl. v. Langsche

Vormundschafts-

Verwaltung:

Rechtsanwalt Jwendörffer.

G m ü n d.

(Tanz-Musik.)

Am Fastnacht-Dienstag



halte ich gut besetzte Tanz-

Musik, wozu ich höflichst einlade.
Pfisterer, zum Hahnen.

G m ü n d.

(Tanz-Musik.)

Am heutigen
Fastnacht-Montag
und Dienstag



finde bei mir gut besetzte

Tanz-Musik statt, wozu ich unter Zusicherung guter Speisen und Getränke höflichst einlade.

M. Waldenmaier
zum Kreuz.

G m ü n d.

(Tanz-Musik.)

Heute, als am
Fastnacht-Montag

finde bei Unterzeichnetem mit gut besetzter

Trompeter-Musik

Tanz-Unterhaltung statt, wozu er höflichst einlabet.

Schwarzochsenwirth Burr.

G m ü n d.

(Tanz-Musik.)

Am künftigen
Fastnacht-Dienstag

finde bei mir gut besetzte

Tanz-Musik,

statt, wozu ich höflichst einlade.

Atch, Josefwirth.

G m ü n d.

(Tanz-Musik.)

Am heutigen
Fastnacht-Montag
und Dienstag

halte ich gut besetzte

Tanz-Musik,

und lade unter Zusicherung guter Speisen und Getränke höflich ein.

Entrée für Herrn 12 fr.

Masken 6 fr.

Sehwirth Blessing.

G m ü n d.

(Tanz-Musik.)

Am heutigen
Fastnacht-Montag
halte ich gut besetzte

Tanz-Musik,

wozu höflichst einladet
Weißhofenwirth Bihlmaier.

G m ü n d.

(Anzeige u. Empfehlung.)



Ich bringe hie-
mit einer hiesi-
gen verehrlichen
Inwohnerschaft
und einem auswärtigen Publikum
anmit zur Anzeige, daß ich auf
der Pflanzenschaft dahier aufge-
zogen bin, und mich mit Aus-
schenkung eines vorzüglichen Heu-
bacher Biers, sowie guter Weine
und Speisen empfehle. Auch wird
bei mir logirt, und werde mich
bestreben, jeden Ueberrachtenden
zu seiner vollen Zufriedenheit zu
bedienen.

Andreas Geiger,
früherer Kreuzwirth,
jetzt Pflanzwirth.

G m ü n d.

(Pferd-Verkauf.)



Der Unterzeichnete
hat aus Auftrag eine
6jährige, 16 Fuß hohe,
fehlerfreie, ganz vertraute, und
einpännig eingeführte Kohlen-
Stute zu verkaufen.

Thierarzt und Schmidmeister
Bickart.

G m ü n d.

Eine Brückenwage, im gu-
ten Zustand, wo ungefähr 3 Ctr.
genogen werden können, mit Ge-
wichtern, wird gesucht; von Wem?
sagt die Redaktion.

**G m ü n d. Ein erneuerter Beweis
von der landesväterlichen Fürsorge
Seiner Majestät unseres allergnädig-
sten Königs und Herrn!**

Höchst-Dieselben haben den hier bestehenden
Privat-Kranken-Unterstützungs-Verein der Gold-,
Silber- und Semilor-Arbeiter mit dem huldvollsten
sehr bedeutenden Gnadenbeitrag von 500 fl. zu
dem Grundstock aus Höchstherr Privatkasse be-
glückt. Der Vereins-Ausschuß glaubt sich verpflich-
tet, diesen edelsten Zug von Wohlthätigkeit unseres

G m ü n d.

Mehrere Mädchen, die im Nä-
hen Fertigkeit haben, können dau-
ernde Beschäftigung finden; wo?
sagt die Redaktion.

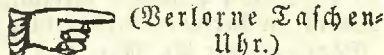
G m ü n d.

Zum Schwäb. Merkur wird
ein Mitleser gesucht von
J. B. Weber.

G m ü n d.

Ein Landmann, in
hiesiger Nähe, wünscht
zu 4 1/2 pCt. Verzinsung auf Georgi
2000 fl. aufzunehmen, dessen Ver-
sicherung ist 2fach auf Güter.
Nähere Auskunft ertheilt
die Redaktion.

G m ü n d.



(Verlorne Taschenuhr.)

Es ist Samstag den 4. März
einem Diensthöten von der Leon-
hards-Kirche bis zur Freimühle
eine silberne Taschenuhr verloren
gegangen. — Dem Finder wird
eine gute Belohnung verabreicht
werden.

Das Nähere auf der Polizei-
Wache.

Den 5. März 1848.

G m ü n d.

(Verpachtung.)

Auf nächst Georgi ist mein
Haus und Garten in der Wald-
stetter-Gasse auf ein oder mehrere
Jahre zu verpachten.

Kaminsegermeister
Beit.

G m ü n d.

Das untere Logis ist bis nächst
Georgi zu vermieten bei
Bäckermeister Flaig, alt.

G s i n g e n,
D. N. Malen.

(Schäferei-Verkauf.)

Der Unterzeichnete verkauft am
Montag den 13. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,



auf dem
in der
Nähe des
hiesigen
Orts gelegenen Schönburren Schaf-
hause folgende Schafe im Auf-
streich:

- 63 Stk. 4zahnige Hammel,
- 58 " Jährling-Hammel,
- 68 " Kälber-Jährlinge,
- 7 " Gölt-Schafe,
- 87 " Zeit-Schafe,
- 100 " Lammschafe mit
- 100 " Lämmer.

483 Stück.
Unbekannte Liebhaber wollen
sich mit Zeugnissen über ihre Zah-
lungs-Fähigkeit ausweisen.

Den 2. März 1848.

Martin Weiler.

Wasseralfingen.

Schäferei-Verkauf.



Die
Unter-
zeichnete
verkauft
ca. 300 Stück Schafe

mit Stallungen, geräumiger Woh-
nung etc., sowie je nach dem Wunsch
des Käufers mehr oder weniger
Güter hiezu, und ladet Liebhaber
auf Samstag den 11. März,

Mittags 1 Uhr,
zur öffentlichen Kaufs-Verhandlung
ins Lamm hier ein, mit dem Be-
merken, daß auch unter der Hand
ein Kauf geschlossen werden kann.

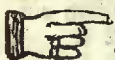
Lammwirth Müller's
Wittwe.

allverehrtesten Königs auch öffentlich mit dem ehr-
furchtsvollsten Danke anzuerkennen und zugleich
den innigsten Wunsch auszusprechen: Gott schütze
und segne unsern König.

Den 4. März 1848.

Der Ausschuß.

Heubach, 5. März 1848. Angeregt durch
die Ereignisse in Frankreich, ist heute von dem
Sadtrath und Bürger-Ausschuß eine Ergebenheits-
Adresse an Se. Maj. dem König einstimmig be-
schlossen und sofort unterzeichnet worden.



Wegen der jezigen Verhältnisse kann bis zum nächsten Quartal täglich
abonnirt werden.
Die Redaktion.